



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 266/17

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr [REDACTED],
2. Frau [REDACTED],
3. [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch die Eltern
[REDACTED] und [REDACTED]
4. [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch die Eltern
[REDACTED] und [REDACTED]
5. [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch die Eltern
[REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-5: Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,

Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 707/17 Jo10 gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und

Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,

Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 6533785-423 -

– Beklagte –

vor seinem Geschäft vorgefahren sei. Aufgrund der Warnung und dem Vorfall in seinem Geschäft habe er große Angst bekommen und sei deshalb in den folgenden Tagen nicht mehr zur Arbeit gegangen. Sein Angestellter habe ihm berichtet, dass während seiner Abwesenheit zweimal Personen in seinem Geschäft gewesen seien, die sich nach ihm erkundigt hätten. Daraufhin sei er mit seiner Familie zu seinem Onkel in einen anderen Stadtteil gefahren und zunächst bei diesem geblieben. Von dort habe er die Ausreise aus Afghanistan organisiert. Die Maschinen aus seinem Geschäft habe er vor der Ausreise verkauft. Vor seiner Ausreise habe er zudem Anrufe von den Taliban erhalten, in welchen diese ihm zunächst Aufträge angeboten, ihn aber dann mit dem Tode bedroht hätten. In Afghanistan würden von seiner Familie noch seine Mutter, zwei Brüder und zwei Schwestern neben der Großfamilie leben.

Die Klägerin zu 2) gab bei ihrer persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt im Wesentlichen an: Sie habe in Afghanistan als Lehrerin gearbeitet. Ihr Ehemann, der Kläger zu 1), sei eines Tages mit einem anderen Mann zu ihnen nach Hause gekommen und habe sich mit diesem unterhalten. Nach dem Besuch sei ihr Ehemann vollkommen verändert gewesen. Erst in der Nacht habe er ihr erzählt, dass er von dem Mann erfahren habe, dass er von den Taliban bedroht werde. Die Mutter ihres Mannes habe Ihnen dann geraten, Afghanistan zu verlassen. In der Folgezeit hätten sie die Ausreise aus Afghanistan organisiert. Sie selbst sei als berufstätige Frau von den Taliban nicht bedroht worden. Von ihrer Familie würden neben ihren Eltern noch zwei Brüder und drei Schwestern in Afghanistan leben.

Die Kläger zu 1) und zu 2) machten die von ihnen vorgetragene Asylgründe auch für ihre Kinder die Kläger zu 3) bis 4) geltend.

Mit Bescheid vom ■ Mai 2017 erkannte das Bundesamt den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Ziffer 1). Zugleich lehnte es die Anträge auf Asylenerkennung ab (Ziffer 2) und erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 3). Außerdem stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bis 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4). Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise drohte es die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat an (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6).

Soweit die Klage der Kläger auch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und hilfsweise auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzes gerichtet gewesen war, haben die Kläger sie mit Schriftsatz vom ■ November 2021 zurückgenommen.

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 15. November 2021 durch die Richterin ■■■ als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des Staates Afghanistan vorliegt.

Der Bescheid der Beklagten vom ■■■ Mai 2017 wird hinsichtlich der Ziffern 4. bis 6. aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Jeder Beteiligte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistungen in Höhe des gegen ihn festgesetzten Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Gegner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige, schiitischen Glaubens und gehören dem Volk der Belutschen an. Sie reisten am ■■■■ 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten dort am ■■ August 2016 jeweils einen Asylantrag. Die Kläger zu 1) und zu 2) sind verheiratet und die Eltern der Kläger zu 3) bis 5).

Bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) trugen der Kläger zu 1) im Wesentlichen vor: Seine Familie und er hätten in Afghanistan in der Provinz ■■■■ gelebt. Beruflich habe er in einem eigenen Geschäft an Fräsmaschinen und Drehbänken Gegenstände aus Metall gefertigt. In den letzten Monaten vor seiner Ausreise aus Afghanistan habe er Aufträge für die Polizei erledigt. Am ■■ September 2015 sei er, der Kläger zu 1), auf dem Weg zur Moschee von einem Mann angesprochen worden. Dieser Mann habe ihn nach Hause begleitet und ihn dort gewarnt, dass sein Bruder Mitglied der Taliban sei und dass zwei andere Mitglieder der Taliban beabsichtigen würden, ihn, den Kläger zu 1), zu töten. Aufgrund dieser Warnung habe er, der Kläger zu 1), sich an einen Vorfall in seinem Geschäft erinnert. Bei diesem Vorfall sei er von einem Mann nach seinem Namen gefragt worden. Dieser Mann sei jedoch verschwunden, nachdem die Polizei

Die Kläger beantragen zuletzt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom ■ Mai 2017 zu verpflichten festzustellen, dass bei ihnen Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz. 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Afghanistan bestehen.

Die Beklagte beantragt, die

Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführung in dem angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom ■ August 2017 hat die Kammer den vorliegenden Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen. Die Beteiligten haben zudem ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie auf die Erkenntnismittel der Erkenntnismittelliste Afghanistan Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Über die Klage entscheidet die nach § 76 Abs. 1 AsylG zuständige Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung, da sich die Beteiligten mit dieser Entscheidungsform einverstanden erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Das Gericht hat bei seiner Entscheidung in der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung zugrunde gelegt (§ 77 Abs. 1 AsylG).

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom ■ Mai 2017 ist – soweit er noch im Streit steht – rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Kläger haben einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, zu ihren Gunsten hinsichtlich des Staates Afghanistan ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl 1952 II S. 658) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Reichweite der Schutznormen des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt. Eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK, die allein auf der humanitären Lage und den allgemeinen Lebensbedingungen beruht, ist in Einzelfällen denkbar (vgl. BayVGh, Beschluss vom 30. September 2015 - 13a ZB 15.30063 -, juris, Rn. 5 m.w.N.). Humanitäre Verhältnisse im Zielstaat verletzen Art. 3 EMRK zum einen in ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn die humanitären Gründe gegen die Abschiebung „zwingend“ sind. Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn die schlechten Bedingungen überwiegend auf Armut zurückzuführen sind oder auf fehlende staatliche Mittel, um mit Naturereignissen umzugehen. Zum anderen kann - wenn Aktionen von Konfliktparteien zum Zusammenbruch der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Infrastruktur führen - eine Verletzung darin zu sehen sein, dass es dem Betroffenen nicht mehr gelingt, seine elementaren Bedürfnisse (wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft) angemessen zu befriedigen. Weiter ist darauf abzustellen, ob es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Wenn eine solche Gefahr nachgewiesen ist bzw. mit hinreichend sicherer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, verletzt die Abschiebung des Ausländers Art. 3 EMRK. Die Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen setzt ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraus. Nur dann ist ein außergewöhnlicher Fall anzunehmen, in dem die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend“ sind.

a. Bereits vor der Machtübernahme der Taliban waren die allgemeinen Lebensbedingungen in Afghanistan so schlecht, dass von vielen Menschen, insbesondere vulnerablen Personen (wie z. B. Familien mit Kindern) nicht zu erwarten war, dass sie sich in zumutbarer Weise ein Leben wenigstens am Rande des Existenzminimums erwirtschaften können. Zu dieser Zeit führte das Auswärtige Amt zur allgemeinen humanitären Lage in Afghanistan in seinem Lagebericht vom 15. Juli 2021 (Stand 2021) im Wesentlichen aus:

Afghanistan ist nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt und wurde von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie schwer getroffen. Laut Weltbank schrumpfte das afghanische BIP 2020 um 1,9 %, wobei ein Einbruch um 4,2 bzw. 4,8 % im Industrie- bzw. Dienstleistungssektor durch ein u.a. witterungsbedingtes Wachstum

in der Landwirtschaft um 5,3 % abgefedert wurde. Die Armutsrate in den Städten war bis zum Zeitraum 2019/2020 bereits auf mehr als 45 % angewachsen und dürfte im Verlauf des letzten Jahres weiter angestiegen sein. Zudem stiegen die Lebensmittelpreise 2020 im Vergleich zum Vorjahr um durchschnittlich 10 %. Angesichts des rapiden Bevölkerungswachstums von rund 2,3 % im Jahr (d.h. Verdoppelung der Bevölkerung innerhalb einer Generation) wäre ein konstantes Wirtschaftswachstum nötig, um den jährlich etwa 500.000 Personen, die in den Arbeitsmarkt einsteigen, eine Perspektive zu bieten. Laut ILO lag die Arbeitslosenquote 2020 offiziell zwar „nur“ bei 11,7 %. Laut der afghanischen Statistikbehörde verfügen jedoch 40 % der Bevölkerung über kein formales Beschäftigungsverhältnis oder sind unterbeschäftigt.

Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung, dies gilt auch für Rückkehrende. Die bereits prekäre Lage hat sich seit März 2020 u.a. durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie stetig weiter verschärft. UN-OCHA erwartet, dass 2021 mehr als 18 Millionen Afghanen (2020: 14 Millionen Menschen; 2019: 6,3 Millionen Menschen) auf humanitäre Hilfe angewiesen sein werden, also u.a. keinen gesicherten Zugang zu Unterkunft, Nahrung, sauberem Trinkwasser und/oder medizinischer Versorgung haben werden. In einer solchen Notlage werden sich auch schätzungsweise eine halbe Million Binnenvertriebene und fast 790.000 Rückkehrer und Flüchtlinge wiederfinden. Solche humanitären Bedarfe wurden für jede der 34 Provinzen festgestellt. Der UN-koordinierte humanitäre Unterstützungsplan (Afghanistan Humanitarian Response Plan) sieht zwar vor, fast 16 Millionen Menschen, d.h. etwas mehr als 85 % der identifizierten Bedürftigen mit Hilfen zu erreichen. Allerdings ist der dafür veranschlagte Finanzbedarf erst zu knapp 12 % gedeckt. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass viele eigentlich auf Hilfe angewiesene Menschen keine oder nur geringfügige Leistungen erhalten konnten (2020 betrug die Finanzierungslücke zum Jahresende noch 50 %).

Laut einer Studie unter Leitung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UN waren in Afghanistan zwischen März und Mai 2021 elf Millionen Menschen von akuter Nahrungsmittelunsicherheit betroffen. Das bedeutet, dass die Betroffenen entweder bereits unterernährt sind oder diesem Zustand nur durch negative Bewältigungsstrategien (z.B. Kinderarbeit oder Kinderehen) abwenden können. Nach einer leichten Erholung während der Erntezeit ist ab dem Spätherbst aufgrund des deutlich unterdurchschnittlichen Niederschlags eine weitere Verschlechterung zu erwarten.

Etwa 3,5 Millionen Afghanen, insbesondere Rückkehrer und Binnenvertriebene, leben in Behausungen mit ungeklärten bzw. umstrittenen Eigentumsverhältnissen. Etwa 45 % der bereits seit längerem und 38 % der kürzlich zurückgekehrten Personen berichten, dass sie offiziell nicht berechtigt sind, in ihrer aktuellen Unterkunft zu leben. In Kabul gibt es etwa 54 „informelle Siedlungen“, deren Bewohner, häufig Binnenvertriebene oder Rückkehrer, eine besonders vulnerable Gruppe bilden. Laut UN-Habitat lag das durchschnittliche Einkommen in einer solchen Siedlung in Jalalabad unter einem halben USD pro Person pro Tag. Vorhaben der Regierung, ein transparenteres Verfahren zur Landvergabe an Rückkehrer (und Binnenvertriebene) zu etablieren, sind zwar angelaufen, befinden sich aber weiterhin in der Pilotphase. Angehörige von im Dienst verstorbenen Sicherheitskräften, insbesondere Kinder und Ehepartner, erhalten darüber hinaus Einmalzahlungen, aber keine Witwen- oder Waisenrente oder eine andere staatlich organisierte Unterstützung. Es gibt NROs, die diese Familien unterstützen.

Nach der Verfassung ist die medizinische Grundversorgung für alle Staatsangehörigen kostenlos. Allerdings ist die Verfügbarkeit und Qualität der Behandlung durch Mangel an gut ausgebildetem medizinischen Personal und Medikamenten, Missmanagement und maroder Infrastruktur begrenzt und korruptionsanfällig. In der Praxis ist eine Unterbringung und Behandlung von Patientinnen und Patienten oft nur möglich, wenn sie durch Familienangehörige oder Bekannte mit Nahrungsmitteln, Kleidung und Hygieneartikeln versorgt werden. Patienten müssen vermehrt auch für Materialkosten der Behandlungen aufkommen. Im Zuge der Covid-19-Pandemie trat die Unterfinanzierung und Unterentwicklung des Gesundheitssystems deutlich zutage und wurde weiter verschärft. Während in den Städten ein ausreichendes Netz von Krankenhäusern und Kliniken besteht, ist es in den ländlichen Gebieten für viele Afghanen schwierig, überhaupt eine Klinik oder ein Krankenhaus zu erreichen. Berichten der WHO zufolge haben 87 % der Bevölkerung Zugang zu rudimentärer medizinischer Grundversorgung in einem Radius von zwei Stunden. Hinzu kommt das Misstrauen der Bevölkerung in die staatliche medizinische Versorgung. Die Qualität der Kliniken variiert stark, es gibt wenige Qualitätskontrollen. Viele Afghanen suchen daher, wenn möglich, privat geführte Krankenhäuser und Kliniken auf. Ohnehin sind nur etwa 10 % der Gesundheitsversorgung in rein staatlicher Verantwortung. Nationale und internationale NROs stellen über das Weltbank-Projekt „Sehatmanti“ 90 % der primären, sekundären und tertiären medizinischen Versorgung. Human Rights Watch sieht Anzeichen dafür, dass der Rückgang internationaler Mittel bereits jetzt einen negativen Effekt auf die Gesundheitsversorgung hat. Dass Patienten zunehmend selbst für Material und Medikamente aufkommen müssen, trifft vor allem Frauen ohne eigene finanzielle Ressourcen. Bei der Mütter- und Kindersterblichkeit kam es seit 2002 zu erheblichen

Verbesserungen, sie ist in Afghanistan im globalen und auch regionalen Vergleich aber immer noch sehr hoch: Laut dem UN-Bevölkerungsfonds sterben pro 100.000 Geburten durchschnittlich 638 Frauen. Dies liegt u. a. auch an dem großen Mangel an ausgebildeten Hebammen. Die Behandlungs- und Therapiemöglichkeiten für drogenabhängige Personen wie auch die Behandlung von psychischen Erkrankungen – insbesondere Kriegstraumata – findet, abgesehen von einzelnen Projekten von NROs, nach wie vor nicht in ausreichendem Maße statt. Es gibt keine formelle Aus- oder Weiterbildung zur Behandlung psychischer Erkrankungen. Psychische Erkrankungen sind in Afghanistan zudem hoch stigmatisiert. Auch die Sicherheitslage hat erhebliche Auswirkungen auf die medizinische Versorgung. Die WHO schätzt, dass 2020 bis zu drei Millionen Menschen konfliktbedingt zeitweise von einer Gesundheitsversorgung abgeschnitten waren. UNAMA zählte 2020 insgesamt 90 Angriffe, die zu Schließungen der Einrichtungen führten, ein Anstieg um 20 % gegenüber 2019, wobei die Taliban für die Mehrheit der Angriffe (71) verantwortlich gemacht wurden. In weiteren 42 Fällen wurden Gesundheitseinrichtungen gezielt von den Taliban bedroht. So setzten UN-Berichten zufolge Taliban im Januar 2020 in Daikundi eine Klinik speziell für Frauen in Brand. Acht Mitarbeitende von Gesundheitseinrichtungen wurden 2020 getötet, elf verletzt und 36 entführt. Ende März 2021 wurden drei Mitarbeiterinnen einer Polioimpfmaßnahme in Jalalabad erschossen.

Rückkehrer aus Europa und anderen Regionen der Welt werden von der afghanischen Gesellschaft teilweise misstrauisch wahrgenommen. Gleichzeitig hängt ihnen insbesondere innerhalb ihrer Familien oftmals der Makel des Scheiterns an. Haben die Rückkehrer lange Zeit im Ausland gelebt oder Afghanistan mit der gesamten Familie verlassen, ist es wahrscheinlich, dass lokale Netzwerke nicht mehr existieren oder der Zugang zu diesen erheblich eingeschränkt ist. Dies kann die Reintegration stark erschweren. Der Mangel an Arbeitsplätzen stellt für den Großteil der Rückkehrer die größte Schwierigkeit dar, da der Zugang zum Arbeitsmarkt maßgeblich von lokalen Netzwerken abhängt. Inwiefern das Familiennetzwerk sozialen Halt bieten kann, hängt stark von deren finanziellen Lage ab.

Auf dieser Grundlage ging das Gericht schon vor der Machtübernahme der Taliban davon aus, dass die Existenzsicherung in Afghanistan auch einem jungen, gesunden, alleinstehenden und arbeitsfähigen Mann nicht mehr gelingen wird, sofern dieser in Afghanistan nicht über ein tragfähiges soziales/familiäres Netzwerk oder aus anderen Gründen über eine besondere Durchsetzungsfähigkeit verfügt. Eine solche Durchsetzungsfähigkeit kann z. B. angenommen werden aufgrund besonderer Vermögenswerte, besonderer Ressourcen, besonderer Fertigkeiten, besonderen

organisatorischen, strategischen und menschlichen Geschicks oder einer besonderen Robustheit, wie sie das Verhalten des Rückkehrers im heimischen Kulturkreis oder im Gastland belegt.

b. Vor dem Hintergrund der im August 2021 erfolgten Machtübernahme durch die Taliban (vgl. z.B. BAMF, Briefing Notes vom 16. und 23. August 2021; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Kurzinformation der Staatendokumentation, Aktuelle Entwicklungen und Informationen in Afghanistan, Stand 20. August 2021) muss davon ausgegangen werden, dass sich die dargestellte Situation der Menschen in Afghanistan – auch in Kabul – in mehrfacher Hinsicht weiter verschlechtert (hat).

Diese Einschätzung wird gestützt durch die derzeit aktuellsten Erkenntnismittel zu der humanitären Lage in Afghanistan.

So wird die Zahl der durch den aktuellen Konflikt hervorgerufenen Binnenvertriebenen gegenwärtig auf über 500.000 geschätzt. 400.000 davon wurden seit Anfang Mai 2021 registriert. Die Gesamtzahl der konfliktbedingt Binnenvertriebenen wurde im Dezember 2021 mit über 3,5 Mio. angegeben (zuzüglich rund 1,1 Mio. aufgrund von Naturkatastrophen Vertriebenen). IOM und UNHCR versuchen derzeit zusammen mit meist afghanischen Partnerorganisationen Gesundheits- und Nahrungsmittelversorgung sowie Unterkunftsmöglichkeiten zu organisieren. Schwierigkeiten dabei bereiten mehrere Faktoren wie unsichere Zugangsbedingungen, Mangel an verfügbaren Informationen und teilweise Behinderung von Hilfsorganisationen, trotz gegenteiliger Erklärungen der Taliban. Das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP) warnte, dass die Auswirkungen der Dürre, der COVID-19-Pandemie, der Konflikteskalation und der Zugangsbeschränkungen für humanitäre Hilfe nach dem Machtwechsel die Ernährungssicherheit weiter verschlechtern könnten. UNHCR rechnet damit, dass in den nächsten vier Monaten 500.000 Afghanen versuchen werden, das Land zu verlassen (BAMF, Briefing Notes vom 30. August 2021).

Experten befürchten außerdem, dass das BIP im laufenden Jahr 2021 um 9,7 % sinken werde und die steigenden Preise sowie der Verfall der Landeswährung die Wirtschaftskrise verstärken würden. Banken und Regierungsbüros sind noch geschlossen, viele Menschen haben ihre Arbeit verloren. Hilfsorganisationen warnen vor einer Hunger- und Versorgungskrise. Laut UN sind 18 Millionen Menschen, fast die Hälfte der Bevölkerung, auf humanitäre Hilfe angewiesen. Erste Hilfslieferungen mit Medikamenten und anderen medizinischen Hilfsmitteln sind am 30. August 2021 auf dem Flughafen Mazar-e-Sharif eingetroffen. Gegenwärtig sind allerdings viele NGOs

gezwungen, aus Mangel an finanziellen und anderen Mitteln Gesundheitseinrichtungen zu schließen oder Hilfen einzuschränken. Hierzu gehören Impfungen für Kinder, Schwangerenbetreuung, postnatale Betreuung und Entbindungen für Schwangere, Betreuung bei Unterernährung, COVID-19-Behandlungszentren und andere wichtige

Gesundheitsdienste, von denen Frauen, Kinder und ältere Menschen unverhältnismäßig stark betroffen sein werden. Am 5. September 2021 traf sich der UN-Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten mit Vertretern der Taliban in Kabul und sicherte weitere Hilfen für Bedürftige im Land zu (BAMF, Briefing Notes vom 6. September 2021).

Mitte September 2021 wurde berichtet, dass aufgrund der sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage viele Medikamente in Krankenhäusern knapp würden. Am 12. September 2021 erklärte zudem das United Nations Development Program (UNDP), dass 97 % der Afghanen bis Mitte 2022 unter die Armutsgrenze sinken könnten, wenn die Regierung das Einbrechen der Wirtschaft nicht aufhalte (BAMF, Briefing Notes vom 13. September 2021).

Am 4. Oktober 2021 wurde berichtet, dass der afghanische Staat aus dem Ausland importierten Strom nicht mehr bezahlen könne und die Gefahr eines Blackouts für den Winter drohe. Laut einer Meldung der UN vom 3. Oktober 2021 sind zwei Millionen Kinder in Afghanistan von Unterernährung bedroht. Am selben Tag meldete die EU, dass Afghanistan vor einem sozio-ökonomischen Kollaps stehe und man die Hilfsgelder erhöhe; die Nahrungsmittelpreise hätten sich seit Mitte August verdoppelt.

Am 2. Oktober 2021 wurde gemeldet, der türkische Rote Halbmond würde Nahrungsmittel, die für einen Monat reichen würden, für 16.000 Binnenflüchtlinge nach Kabul senden. Am 28. September 2021 wurde berichtet, die Talibanregierung habe beschlossen, in Kürze an jede Binnenflüchtlingsfamilie 10.000 AFN (umgerechnet ca. 100 EUR) sowie Nahrung und Benzin auszugeben, damit diese in ihre Dörfer und Provinzen zurückkehren könnten. Am selben Tag wurde berichtet, Menschen aus dem ganzen Land kämen, um Geld bei Banken in Kabul abzuheben. Sie ständen teilweise drei Tage lang an, um 20.000 AFN (umgerechnet ca. 200 EUR) abheben zu können (vgl. hierzu insgesamt: BAMF, Briefing Notes vom 4. Oktober 2021).

Auf dem G20-Gipfel in Rom wurde am 13. Oktober 2021 beschlossen, einen wirtschaftlichen Kollaps in Afghanistan abzuwenden. Deutschland erklärte sich bereit, 600 Mio. EUR für humanitäre Hilfe zur Verfügung zu stellen, die EU eine Mrd. EUR für Afghanistan und die Nachbarländer, die afghanische Flüchtlinge beherbergen. Die Volksrepublik China erklärte sich am 14. Oktober 2021 bereit, humanitäre Hilfe im Umfang von 30 Mio. USD zur Verfügung zu stellen. Das World Food Programme erklärte am 13. Oktober 2021, dass es humanitäre Hilfe für fünf Mio. Menschen in Nordafghanistan bereitstelle. Am selben Tag seien auch iranische Hilfslieferungen in der Stadt Kunduz für die Opfer des Bombenanschlages in einer schiitischen Moschee

am 8. Oktober 2021 angekommen (vgl. hierzu insgesamt: BAMF, Briefing Notes vom 18. Oktober 2021).

Weiter wurde berichtet, dass das Entwicklungshilfeprogramm der Vereinten Nationen am 22. Oktober 2021 einen Treuhandfond eingerichtet habe, um den wirtschaftlichen Kollaps in Afghanistan zu verhindern. Am 19. Oktober 2021 wurde berichtet, aufgrund der sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage würden die Preise von Gütern steigen und der Afghani gegenüber dem Dollar an Wert verlieren. Der Internationale Währungsfonds befürchtet, dass das Bruttoinlandsprodukt in näher Zukunft um ca. 30 % einbrechen könnte. Am selben Tag wurde gemeldet, das Gesundheitssystem in den westlichen Provinzen verschlechtere sich rapide. Im Regionalkrankenhaus Herat stünden nur ca. 30 % der benötigten Medikamente oder medizinischen Ausrüstung zur Verfügung. Am 20. Oktober 2021 wurde gemeldet, dass in Camps von Binnenflüchtlingen in der Woche zuvor fünf Kinder an Unterernährung, Kälte oder fehlender medizinischer Betreuung gestorben seien. Am 19. Oktober 2021 hatte Kasachstan 4.000 Tonnen Mehl als Hilfslieferung für die hungemde Bevölkerung in die Provinz Balkh entsandt. Am 15. Oktober 2021 wurde berichtet, dass in der Provinz Herat 100 Firmen aufgrund der Wirtschaftskrise geschlossen worden seien. Laut einer Meldung vom 22. Oktober 2021 würden in der Provinz Farah 80 % der Bevölkerung in Armut und Hunger leben. Mit dem nun einsetzenden Winter werde sich die Lage weiter verschlechtern. Am 22. Oktober 2021 hat Pakistan humanitäre Hilfe in Höhe von ca. 28 Mio. USD für Afghanistan zugesagt (vgl. hierzu insgesamt: BAMF, Briefing Notes vom 25. Oktober 2021).

Auch geht das Auswärtige Amt in seinem aktuellen Lagebericht von einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in Afghanistan aus. Danach sei Afghanistan bereits vor der Machtübernahme der Taliban eines der ärmsten Länder der Welt gewesen. Die durch die Folgen der COVID-19-Pandemie und anhaltende Dürreperioden bereits angespannte Wirtschaftslage stehe infolge des Zusammenbruchs der afghanischen Republik vor dem vollständigen Kollaps. Rückkehrende würden aufgrund des gewaltsamen Konflikts und der damit verbundenen Binnenflucht der Angehörigen nur in Einzelfällen über die notwendigen sozialen und familiären Netzwerke verfügen, um die desolaten wirtschaftlichen Umstände abzufedern (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21. Oktober 2021, S. 14).

c. Hieran gemessen ist die Einzelrichterin unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf die Kläger davon überzeugt, dass diese bei einer Rückkehr

nach Afghanistan eine hinreichende Lebensgrundlage nicht vorfinden würden. Bei den Klägern handelt es sich um eine Familie mit drei minderjährigen Kindern, von welchen der jüngste Sohn 10 Jahre alt und die älteste Tochter 17 Jahre alt ist. Da seine Ehefrau, die Klägerin zu 2), und seine älteste Tochter, die Klägerin zu 3), aufgrund der erheblichen Unsicherheit in Folge der Machtübernahme durch die Taliban im Hinblick auf die Arbeitstätigkeiten von Frauen voraussichtlich keinen Beitrag zum Haushaltseinkommen leisten könnten, müsste der Kläger zu 1) das Existenzminimum für seine Ehefrau und seine drei Kinder erwirtschaften. Dies würde ihm nach Auffassung der Einzelrichterin nicht gelingen. Zwar ist der Kläger zu 1) grundsätzlich gesund und arbeitsfähig, jedoch müsste er in Afghanistan bei Null anfangen und könnte nicht an seine frühere berufliche Tätigkeit dort anknüpfen. Der Kläger zu 1) hat vor seiner Ausreise aus Afghanistan in einem eigenen Geschäft Metallgegenstände hergestellt. Dieses Geschäft hat er bereits vor seiner Ausreise aufgelöst und alle Maschinen verkauft. Aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Lage in Afghanistan ist die Einzelrichterin davon überzeugt, dass es dem Kläger nach einer Rückkehr in sein Herkunftsland nicht gelingen würde, wieder ein eigenes Geschäft zu eröffnen. Weiter lassen die oben dargestellten Verhältnisse in Afghanistan darauf schließen, dass es ihm allenfalls durch Gelegenheitsarbeit gelingen würde, ein Einkommen in Afghanistan zu erzielen. Dabei hält die Einzelrichterin es für ausgeschlossen, dass dieses Einkommen ausreichen würde, um ihm und seiner Familie ein Leben am Rande des Existenzminimums zu ermöglichen. Zudem können die Kläger nicht auf ein tragfähiges soziales oder familiäres Netzwerk verwiesen werden, durch welches sie zuverlässig Unterstützungsleistungen erhalten könnten. Die Kläger haben im gerichtlichen Verfahren nachvollziehbar dargelegt, dass ihre in Afghanistan lebende Familie sie voraussichtlich nicht unterstützen wird, da ihre Familie Angst vor einer eigenen Verfolgung durch die Taliban habe. Insgesamt ist zu befürchten, dass die Kläger nach einer Rückkehr in ihr Herkunftsland in eine ausweglose Lage geraten würden.

Der mit der Klage angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom ■ Mai 2017 ist daher in Nr. 4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zu Gunsten der Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen. Aufgrund dessen sind auch die Abschiebungsandrohung in Nr. 5 und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes (Nr. 6 des Bescheids) aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 2, 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder Postfach
37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.



q. e. s.